Erste Verordnung des Landkreises Roth zur Änderung der Verordnung über den "Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)"

Vom

Aufgrund von Art. 15, 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3, Art. 60 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBI. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBI. S. 352) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Roth folgende

## Verordnung:

§ 1

Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den "Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)" vom 14.09.1995 (GVBl. S. 692, BayRS 791-5-15-U), in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone wird wie folgt geändert:

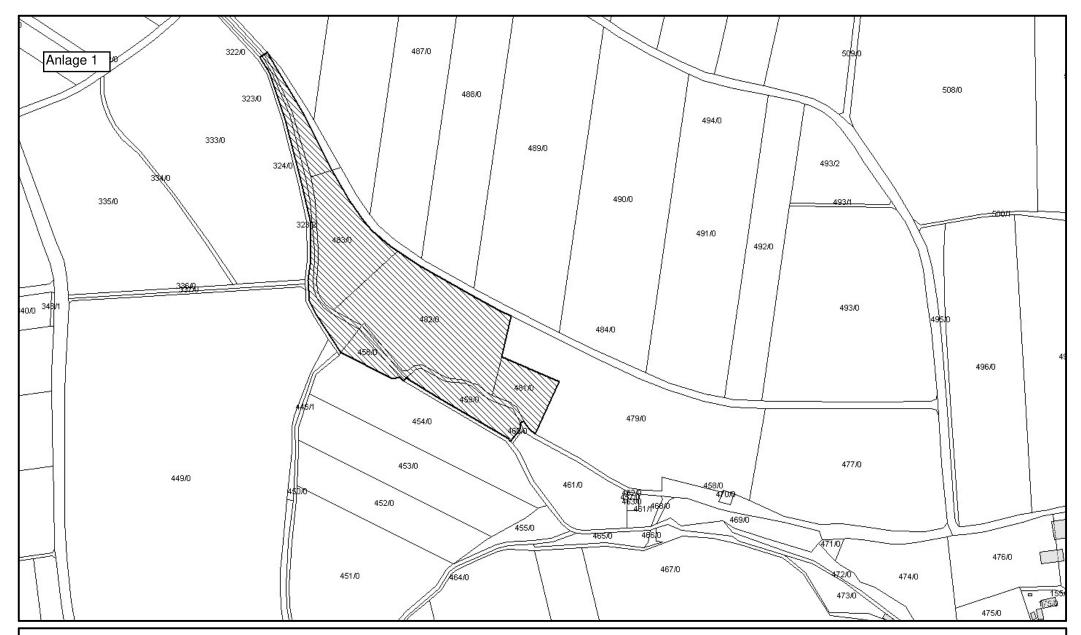
- 1. Im Bereich westlich Laffenau wird eine Fläche in die Schutzzone aufgenommen; dabei handelt es sich um die Grundstücke Flur-Nrn. 456, 457 (Tlfl.), 458 (Tlfl.), 459, 481, 482 und 3855/483/0, jeweils Gemarkung Laibstadt und die Grundstücke 322 (Tlfl.), 323 (Tlfl.) und 323/2 (Tlfl.), jeweils Gemarkung Schloßberg. Die Fläche westlich Laffenau ist in der Karte Maßstab M = 1 : 5.000 (Anlage 1) dargestellt; die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung, insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenseite der Begrenzungslinie des Eintrags im Kartenausschnitt Maßstab M = 1 : 5.000. Die Gesamtaufnahmefläche beträgt 5,5 ha.
- 2. Im Bereich östlich Laffenau wird eine Fläche in die Schutzzone aufgenommen; dabei handelt es sich um die Grundstücke 188, 30 (Tlfl.), jeweils Gemarkung Aberzhausen, sowie die Grundstücke 1082 (Tlfl.), 1575 (Tlfl.), 1576, 1577, 1578, 1579 (Tlfl.), 1586 (Tlfl.), 1587 (Tlfl.), jeweils Gemarkung Laibstadt. Die Fläche westlich Laffenau ist in der Karte Maßstab M = 1 : 5.000 (Anlage 2) dargestellt; die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung, insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenseite der Begrenzungslinie des Eintrags im Kartenausschnitt Maßstab M = 1 : 5.000. Die Gesamtaufnahmefläche beträgt 5,2 ha.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Roth in Kraft.

Landkreis Roth Roth,

Herbert Eckstein, Landrat



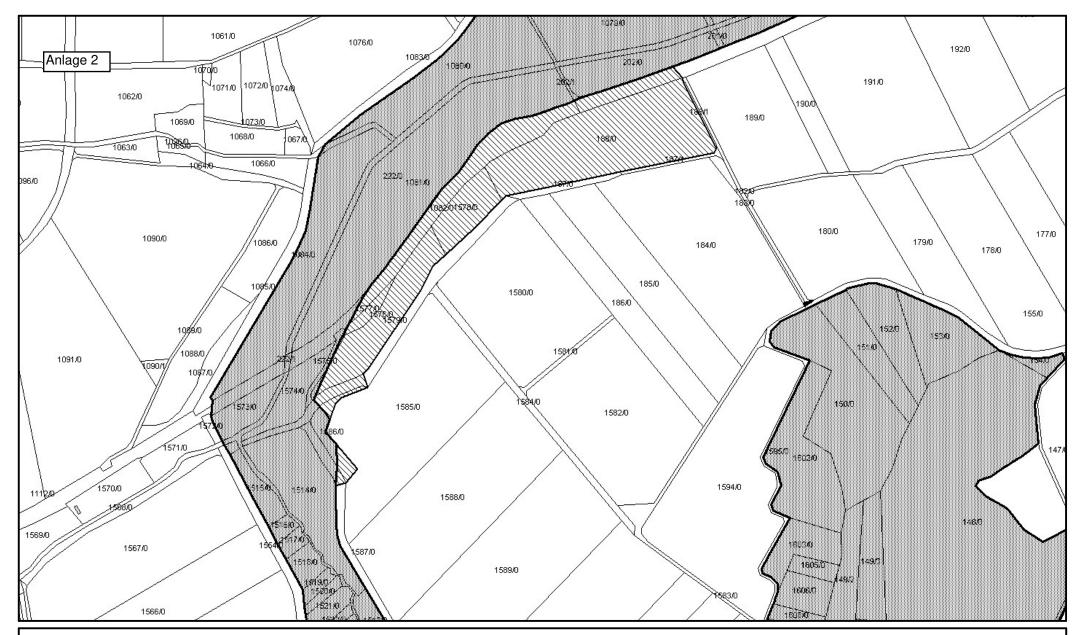
Verordnung des Landkreises Roth zur Änderung der Verordnung über den "Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)" - Hinzunahmefläche westlich Laibstadt



Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:5.000 - 1 cm entspricht 50,00 m  $\,$ 

200 m



Verordnung des Landkreises Roth zur Änderung der Verordnung über den "Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)" - Hinzunahmefläche östlich Laibstadt



Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:5.000 - 1 cm entspricht 50,00 m  $\,$ 

200 m